



Technische Mitteilung

Richtlinie

TM 02.050-70

Gegenstand: **Wolkenflug mit Segelflugzeugen und Motorseglern**

Gesetzliche Grundlagen: Artikel 15 Luftfahrtgesetz (LFG; SR 748.0)

Artikel 14, Artikel 15 und Artikel 50 Verordnung über die Lufttüchtigkeit von Luftfahrzeugen (VLL; 748.215.1)

EASA Certification Specification, CS-22.3 i.V.m. CS 22.73 (a). und AMC 22.3

Ausgabestand: 30. November 1990; zul. revidiert: 28. Oktober 2013

Verfasser: Sektion Flugschulen und Leichtaviatik

Genehmigt: Leiter Abteilung Sicherheit Flugbetrieb

1 Allgemeines

Die Zulassung zum Wolkenflug muss entweder im Gerätekenntblatt (Type Certificate Data Sheet) des Herstellerlandes oder im von der Behörde des Herstellerlandes genehmigten Luftfahrzeug-Flughandbuch (AFM) enthalten sein.

Segelflugzeuge und Motorsegler müssen für die Zulassung zum Wolkenflug zusätzlich zu der nach den Lufttüchtigkeitsanforderungen vorgeschriebenen Grundausrüstung die unter den nachfolgenden Ziffern 2 und 3 aufgeführte Ausrüstung aufweisen.

2 Übermittlungsanlagen

Ein fest eingebauter VHF-COM Sender/Empfänger, mit welchem der Kontakt mit den zuständigen Flugsicherungsstellen und mit anderen Luftfahrzeugen aufrechterhalten werden kann.

3 Geräte und Instrumente

1 Magnetkompass mit Deviationstabelle, sofern diese im Luftfahrzeug-Flughandbuch (AFM) vorgeschrieben ist.

1 Variometer

1 Wendezeiger mit Scheinlot

4 Wichtige Hinweise

- Der Wendezeiger mit Scheinlot ist auch dann einzubauen, wenn bereits ein künstlicher Horizont vorhanden ist.

- Effektiver Wolkenflug mit Motorseglern darf nur mit abgestelltem Motor (d. h. als Segelflugzeug) durchgeführt werden.
- Schul- und Trainingsflüge zur Erlangung oder Aufrechterhaltung der Erweiterung für Wolkenflug sind mit Motorseglern mit laufendem Motor nur ausserhalb von Wolken, unter Einhaltung der Sichtminima und der Wolkenabstände zulässig (sog. simulierter Wolkenflug).
- Die Kompensation des Magnetkompasses muss bei eingeschaltetem Bordnetz, Radio- und Navigationsanlage erfolgen. Sofern im Luftfahrzeug-Flughandbuch eine Deviationstabelle vorgeschrieben ist, muss sie im Sichtfeld der Piloten angebracht werden.
- Kreiselinstrumente sollen über eine Anzeige verfügen, aus der hervorgeht, ob das Instrument ein- oder ausgeschaltet ist.

4 Übergangsbestimmungen

Segelflugzeuge und Motorsegler, die bei Veröffentlichung dieser Richtlinie bereits über eine Zulassung für Wolkenflug verfügen, ohne jedoch alle Voraussetzungen dieser Richtlinie zu erfüllen, sind weiter zugelassen. Eine Anpassung wird jedoch empfohlen.

Ittigen, 28. Oktober 2013

Roland Steiner, Vizedirektor

Leiter Abteilung Sicherheit Flugbetrieb